



**Initiative**  
Transparente  
Zivilgesellschaft



Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Hessischer Landtag, Wiesbaden

per E-Mail an [u.lindemann@ltg.hessen.de](mailto:u.lindemann@ltg.hessen.de)  
und [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

**Initiative Transparente Zivilgesellschaft  
c/o Transparency International Deutschland e.V.**

Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel.: +49 30 549898-0  
E-Mail: [Office@transparency.de](mailto:Office@transparency.de)  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

## **Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank**

Drucksache 20/11222

Berlin, 07. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2023 und die Einladung an Transparency Deutschland und die Initiative Transparente Zivilgesellschaft zur mündlichen Anhörung sowie Einreichung einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank. Diese beantworten wir hiermit in einer gemeinsamen Stellungnahme.

Transparency Deutschland begrüßt grundsätzlich die in den Hessischen Landtag eingebrachte Gesetzesinitiative zur Schaffung einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, sieht in dem Entwurf jedoch noch einige Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten.

Anbei finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation.

Mit freundlichen Grüßen

Folkard Wohlgemuth  
Ehrenamtlicher Mitarbeiter

Dominik Rühlmann  
Referent Transparenz in der Zivilgesellschaft

Transparency International Deutschland e.V.  
Tel. +49 30 549898-0 | Fax +49 30 549898-22  
E-Mail: [office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)  
Webseite: [www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Vorsitzende: Alexandra Herzog  
Stellvertretend: Margarete Bause,  
Carel Carlowitz Mohn  
Geschäftsführerin: Dr. Anna-Maija Mertens

Jetzt spenden!  
IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00  
BIC: GENODEM1GLS  
Vereinsregister Berlin: 16181

## **Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zu dem Gesetzentwurf über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank**

Drucksache 20/11222

Verfasst von Folkard Wohlgemuth und Dominik Rühlmann von Transparency Deutschland

Berlin, der 07. September 2023

Transparency Deutschland unterstützt das Gesetz über die Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank grundsätzlich ausdrücklich, da es die Offenlegung und den transparenten Umgang mit öffentlichen Geldern fördert. Es legt fest, dass gemeinnützige Organisationen und zivilgesellschaftliche Einrichtungen klare Informationen über ihre Tätigkeiten und Finanzierungsquellen bereitstellen müssen, wodurch das Vertrauen in die Zivilgesellschaft gestärkt und deren Legitimität erhöht wird. Darüber hinaus ermöglicht es anonymen und barrierefreien Zugang zu diesen Informationen, erlaubt Bewertungen und Rückmeldungen und gewährleistet gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten. Auf diese Weise trägt es zur Förderung von Transparenz und Verantwortungsbewusstsein bei.

Die Ziele des Gesetzes über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank werden von Transparency Deutschland unterstützt, gleichzeitig sehen wir noch einige Verbesserungsmöglichkeiten, welche im Folgenden aufgelistet werden.

### **Beurteilung des Gesetzentwurfes über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank (Drucksache 20/11222) im Detail**

- §2 VI: „gemeinnützigen Dienste und Einrichtungen“ erweitern um „Organisationen“. „Zivilgesellschaftlichen Einrichtungen“ ist eine gute Formulierung um ggf. kommerziellen, aber letztendlich der Zivilgesellschaft und Allgemeinheit dienenden Organisationen (z.B. eine kommerzielle GmbH in einem gemeinnützigen Trägerverbund) ein Forum zu bieten.
- §3 I & III: Die Aktualität der Daten muss gewährleistet werden. Eintragende Organisationen sollten die Angaben mindestens einmal jährlich aktualisieren; wenn keine Informationen vorliegen, die jünger als zwei Jahre sind, dann sollte dies begründet werden.
- §3 I: Punkt 7 und 8 sollten zusammengefasst werden. Hier (oder in der Durchführungsvorschrift) sollte als Mindestanforderung die Veröffentlichung von Gewinn/Verlust-Rechnung sowie Bilanz, oder Einnahmen-Überschussrechnung sowie Kontennachweis definiert werden.
- §3 I: Punkt 10: Die Verwendung von „Gesamtjahresbudget“ als Kriterium ist problematisch, da das Budget von der Organisation selbst festgelegt sowie ggf. unterjährig geändert wird. Außerdem kann eine Organisation dieses Budget bewusst zu hoch oder zu niedrig ansetzen. Eine Orientierung an den Gesamtjahreseinnahmen ist objektiv und kann anhand der Rechenschaftsberichte genau nachvollzogen werden.
- §3 I: Erweiterung der Vorgaben um einen weiteren Punkt „Essentielle Informationen“ – hier sollten z.B. eine Insolvenz der Organisation, erhebliche Rechtsstreitigkeiten, Probleme bei der Besetzung von Führungspositionen, etc. veröffentlicht werden.
- §3 I: Die erheblichen Einschränkungen der Angaben für Gebietskörperschaften sind nicht nachvollziehbar.
- §3II: Die Limitierung der Zuwendung > €25,000 erscheint hoch.

- §3 IV: Diese Einschränkung ist zu weit gefasst. Angaben zu §3 I Punkt 4 erfordert zwingend eine volle Angabe zur Person. Für Punkt 10 wäre ggf. ein Wahlrecht der zuwendenden (natürlichen) Personen hilfreich, da diese ggf. genannt werden möchten und/oder deren Namen in anderen zentralen Dokumenten bereits enthalten sind (wie z.B. Jahres- oder Finanz/Prüfberichte [insbesondere letztere sind ggf. nicht vorher öffentlich zugänglich]).
- §2 IV & §3 allgemein: Es ist unklar, ob und wer die Richtigkeit der Angaben kontrolliert, und welche Sanktionen ggf. vor allem falsche Angaben haben. Wer bearbeitet die anonymen Rückmeldungen?

Berlin, der 07. September 2023